

## 2. Umgang mit Aufbruch / Zerwirkresten

- In nicht gemaßregelten Gebieten kann der Aufbruch von gesundem Wild vor Ort verbleiben / vergraben werden. Besteht der Verdacht, dass das Wild an einer auf Mensch und Tier übertragbaren Krankheit leidet, ist das Veterinäramt zu verständigen.
- Reste, die beim Zerwirken von erlegtem Wild, das für den privaten Gebrauch oder zur Abgabe an Freunde / Bekannte bestimmt ist, können im Kreis Steinfurt über die Restmülltonne als Abfall entsorgt werden. Der Restmüll aus dem Kreis Steinfurt wird der Verbrennung zugeführt.
- Alternativ können Zerwirkreste kostenpflichtig der Tierkörperbeseitigungsanstalt Jean Schaap, Averbek 51, 48619 Heek, Telefon: 02568/93100 zur unschädlichen Beseitigung überlassen werden.
- Verboten ist der Rücktransport von Zerwirkresten in das Revier oder die Entsorgung in der Kadavertonne von landwirtschaftlichen Betrieben.

Die unschädliche Entsorgung der nicht zu verwertenden Teile als Abfall ist aus tierseuchenrechtlicher Sicht gerade bei nicht im heimischen Revier geschossenen Wildstücken sehr wichtig, um einer Seuchenverschleppung vorzubeugen.